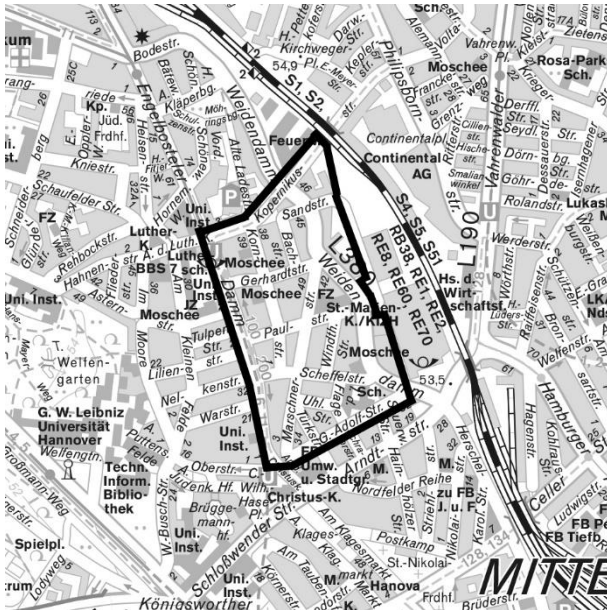


Begründung mit Umweltbericht

Durchführungsplan Nr. 90 - Aufhebung -



Stadtplanung Nord

Stadtteil: Nordstadt

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst die Fläche des Durchführungsplanes Nr. 90. Er wird im Norden durch die Kopernikusstraße, im Westen durch den Engelbosteler Damm begrenzt. Die südliche Grenze bildet die Gustav-Adolf-Straße. Im Osten wird der Geltungsbereich durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Weidendamm 6 bis 30B (gerade) sowie Sandstraße 2 und 3 begrenzt.

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Teil I – Begründung	2
1. Erforderlichkeit des Aufhebungsverfahrens	2
2. Verfahren	2
3. Flächennutzungsplan	3
4. Geltendes Planungsrecht	3
5. Städtebauliche Ziele / Konzept	3
5.1. Planungsalternativen	4
6. Verkehr und Erschließung	4
7. Umweltbelange / Umweltverträglichkeit	4
8. Kosten für die Stadt	5
Teil II - Umweltbericht Anlage	5
1 Einleitung	5
1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	5
1.2 Relevante fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes	5

1.3	Festgelegter Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	6
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	7
2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	7
2.3	Schutzgut Boden / Fläche	7
2.4	Schutzgut Wasser	7
2.5	Schutzgut Luft und Klima	7
2.6	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	7
2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	8
2.8	Erhaltungsziele und Schutzzweck von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung	8
2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	8
2.10	Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen ("Störfallbetriebe")	8
3	Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands	9
3.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	9
4	Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen	9
5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	9
6	Zusätzliche Angaben	9
6.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	9
6.2	Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung ("Monitoring")	9
6.2.1	Plangebiet	9
6.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	9
6.4	Quellenverzeichnis	10

Teil I – Begründung

1. Erforderlichkeit des Aufhebungsverfahrens

Der Durchführungsplan Nr. 90 wurde auf Grundlage der Bauordnung für die Hauptstadt Hannover vom 10.06.1953 erstellt. Sowohl diese Bauordnung für die Hauptstadt Hannover als auch die öffentliche Auslegung des Durchführungsplanes Nr. 90 wurden am 10.06.1953 vom Rat der Landeshauptstadt Hannover beschlossen. Da das Inkrafttreten der Bauordnung erst mit der Bekanntmachung am 14.06.1953 erfolgte, hat der Rat damit einen Plan mit planungsrechtlichen Inhalten beschlossen, für die es zu diesem Zeitpunkt -vor Bekanntmachung der Bauordnung- noch keine Rechtsgrundlage gab.

Damit leidet der Plan an einem erheblichen Rechtsmangel.

Diesen zu heilen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich. Hierzu wäre es erforderlich, die Auslegung nach dem damaligen Recht zu wiederholen. Dies ist mit aktuellem Recht nicht vereinbar.

Aufgrund fehlender Normverwerfungskompetenz muss die Verwaltung den offensichtlich fehlerhaften Durchführungsplan dennoch weiterhin anwenden. Die Aufhebung gemäß § 1 Abs. 8 BauGB ist daher zur Schaffung von Rechtssicherheit zwingend erforderlich.

Auch die 1., 2. und 3. Änderung des Durchführungsplanes 90 sind von der Aufhebung betroffen. Sie weisen zwar nicht den Rechtsmangel des Durchführungsplanes Nr. 90 auf, stellen aber keine eigenständigen, vom Durchführungsplan Nr. 90 unabhängigen, Planungen dar.

2. Verfahren

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB ist für die Aufhebung von Bauleitplänen ein formelles Verfahren notwendig. Entsprechend wird das Aufhebungsverfahren analog zu einem Aufstellungsverfahren durchgeführt.

3. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt im überwiegenden Aufhebungsbereich Wohnbauflächen dar. Im Osten wird ein Gewerbegebiet, im Norden eine Gewerbliche Bauflächen, im Südosten eine Gemeinbedarfsfläche und entlang des Weidendamms eine Verkehrsfläche dargestellt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist für das Aufhebungsverfahren nicht erforderlich.

4. Geltendes Planungsrecht

Entlang des Engelbosteler Dammes und im südliche Plangebiet - ausgenommen zweier Gewerbegebiete am südlichen Ende des Weidendammes sowie eines Gemischen Wohngebietes an der Ecke Engelbosteler Damm / Kopernikusstraße – setzt der Durchführungsplan Wohngebiete mit zumeist bis zu viergeschossiger Bebauung fest.

Neben den beiden Gewerbegebieten im südlichen Bereich des Weidendammes sind auch im nordöstlichen Planbereich Gewerbegebiete ausgewiesen. In den Gewerbegebieten darf bis zu zweigeschossig gebaut werden.

Östlich der Straße In der Flage setzt der Durchführungsplan eine Fläche für die Errichtung einer öffentlichen Schule fest.

5. Städtebauliche Ziele / Konzept

Dieses Aufhebungsverfahren dient der Aufhebung eines rechtswidrigen Durchführungsplanes.

Nach Inkrafttreten der Aufhebung ist die Zulässigkeit von Vorhaben zunächst nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Vorhaben sind demnach dann zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete nach der Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Baunutzungsverordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Die städtebauliche Situation im Aufhebungsgebiet entspricht weitgehend den Festzungen des Durchführungsplanes Nr. 90 mit seinen 3 Änderungen.

So sind die Grundstücke zwischen Kopernikusstraße, Weidendamm, Gerhardtstraße und Kornstraße sowie die Grundstücke östlich des Weidendammes gewerblich geprägt. Die Baublöcke zwischen Engelbosteler Damm, Kopernikusstraße, Kornstraße, Gerhardtstraße, Marschnerstraße und Paulstraße werden durch das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe charakterisiert. Östlich der Straße In der Flage gibt es eine Schule. Im Übrigen Planbereich überwiegen Wohnnutzungen.

Das Aufhebungsgebiet ist vollständig im Rahmen des im Durchführungsplan Nr. 90 festgesetzten Maßes der der baulichen Nutzung bebaut.

Bis auf Weiteres ist eine weitere Entwicklung für Umnutzungen und Erweiterungen von Bestandsgebäuden bzw. ein Abriss und Neubebauung nach § 34 BauGB möglich.

Gleichwohl wurde parallel zu diesem Aufhebungsverfahren mit dem Aufstellungsbeschluss vom 13.06.2019 (Drucksache 0905/2019) das Bebauungsplanverfahren Nr. 1868 „Östlich Engelbosteler Damm“ eingeleitet. Dieses Plangebiet deckt den kompletten Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens ab.

Dieser Bebauungsplan ist zur Feinsteuerung der zulässigen Nutzungen erforderlich und um die städtebauliche Entwicklung im Planbereich, insbesondere in Hinblick auf den Wohnungsbau, auch im Zusammenhang mit gewerblichen Nutzungen vorzubereiten und zu lenken.

Der Bebauungsplan Nr. 1868 wird sich detailliert mit der städtebaulichen Situation und den ggf. geänderten planerischen Zielvorstellungen befassen und sofern erforderlich nachsteuern. Hier müssen auch entsprechend die Umweltbelange berücksichtigt werden.

5.1. Planungsalternativen

Grundsätzlich wäre es möglich, auf dieses gesondertes Aufhebungsverfahren zu verzichten und nur das Bebauungsplanverfahren Nr. 1868 – „Östlich Engelbosteler Damm“ fortzuführen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes wäre der Durchführungsplan Nr. 90 automatisch aufgehoben.

Der fehlerhafte Durchführungsplan Nr. 90 mit den 3 Änderungen hat eine Ausdehnung von ca. 22,4 ha. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes dieser Größe, mit den erforderlichen Untersuchungen und umfangreichen Beteiligungs- und Abstimmungsprozessen würde jedoch mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Das gesonderte Aufhebungsverfahren kann in vergleichsweise kurzer Zeit durchgeführt werden und schafft damit schnell Rechtssicherheit für die Bürger*innen und die Verwaltung und wird daher der Planungsalternative vorgezogen.

6. Verkehr und Erschließung

Das Aufhebungsgebiet ist bezogen auf den motorisierten Individualverkehr gut an das Fernverkehrsnetz der Bundesautobahnen angebunden: Über den Weidendamm, den Cittyring und die Hans-Böckler-Allee besteht eine Verbindung zum Messeschnellweg, die Bundesautobahn (BAB) A7 und die BAB A 37, über den Weidendamm und die Vahrenwalderstraße an die BAB A2.

Das Plangebiet ist sehr gut an den öffentlichen Nahverkehr (Stadtbahn und Bus) angebunden. Direkt angrenzend befinden sich die Stadtbahnhaltestellen „Kopernikusstraße“ und „Christuskirche“ (Stadtbahnlinien 6 und 11) mit direkter Anbindung zur Innenstadt. Zudem sind verschiedene Haltestellen der Buslinien 100 und 200 in der Kopernikusstraße und am Engelbosteler Damm vorhanden.

Das Plangebiet ist für den Radverkehr gut erschlossen. Durch die Lage angrenzend zum Engelbosteler Damm, eine der Haupttrouten des Radwegeverkehrsnetzes, ist eine schnelle Anbindung in die Innenstadt gegeben.

7. Umweltbelange / Umweltverträglichkeit

Dieses formell erforderliche Aufhebungsverfahren dient der möglichst zügigen Aufhebung eines rechtswidrigen Durchführungsplanes und damit der Schaffung von Rechtssicherheit. Parallel zum Aufhebungsverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 13.06.2019 (Drucksache 0905/2019) das Bebauungsplanverfahren Nr. 1868 – östlich Engelbosteler Damm eingeleitet. Es deckt den kompletten Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens ab.

Die rechtlich erforderliche Umweltprüfung wird auf das parallel mit identischem Geltungsbereich laufende Bebauungsplanverfahren Nr. 1868 - östlich Engelbosteler Damm verlagert und in die Abwägung eingestellt.

Gleichwohl ist gemäß § 2a i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB auch bei der Aufhebung eines Bauleitplanes ein Umweltbericht mit den Ergebnissen der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB vorgesehen. Dieser ist der Begründung als gesonderter Teil II beigefügt.

Aufgabe der Umweltprüfung (UP) ist es, alle schutzbezogenen Informationen, die zur Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung erforderlich sind, darzustellen und zu bewerten. Auf diese Weise sollen die mit dem Vorhaben verbundenen Risiken dargestellt und eingeschätzt werden. Diesem Anspruch wird die Umweltprüfung in diesem Aufhebungsverfahren bewusst nicht genügen. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit der zukünftigen Planung und städtebaulichen Entwicklung erfolgt im Rahmen des unabhängig von diesem Aufhebungsverfahren laufenden Aufstellungsverfahrens Nr. 1868 - östlich Engelbosteler Damm.

8. Kosten für die Stadt

Durch die Aufhebung des Durchführungsplanes 90 entstehen der Stadt keine Kosten.

Teil II - Umweltbericht Anlage

1 Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Angaben zum Standort

Der ca. 22,4 ha große Aufhebungsbereich umfasst die Fläche des Durchführungsplanes Nr. 90. Er wird im Norden durch die Kopernikusstraße, im Westen durch den Engelbosteler Damm begrenzt. Die südliche Grenze bildet die Gustav-Adolf-Straße. Im Osten wird der Geltungsbereich durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Weidendamm 6 bis 30B (gerade) sowie Sandstraße 2 und 3 begrenzt.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Ziel des Verfahrens ist die Aufhebung des fehlerhaften Durchführungsplanes Nr. 90. Siehe hierzu Abs. 1 des Teils I – Begründung.

Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Größe von ca. 22,4 ha. Nach der Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 90 ist die Zulässigkeit von Vorhaben im kompletten Geltungsbereich vorerst nach § 34 BauGB zu beurteilen.

1.2 Relevante fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB:	Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB:	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes
§ 1a Abs. 2 BauGB:	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
§ 1a Abs. 3 BauGB:	Berücksichtigung der Eingriffsregelung
§ 1a Abs. 5 BauGB:	Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes

Im vorliegenden Umweltbericht wird dokumentiert, in welcher Form diese Belange bei der Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 90 berücksichtigt wurden.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen insbesondere Nachverdichtungen und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Darüber hinaus sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere im **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** und im **Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG)** festgelegt. Das

BNatSchG sieht den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft auch im besiedelten Bereich vor. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Im Zuge der Planaufhebung sind die Anforderungen der **naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung** sowie des **besonderen Artenschutzes** zu beachten. Artenschutzbelange betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten.

Weitere Anforderungen des Umweltschutzes sind in den **Bodenschutz-, Abfall- und Wassergesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen** enthalten. Ziele des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind das Unterlassen von Beeinträchtigungen des Bodens, die Sanierung von Bodenverunreinigungen und die Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf den Boden.

Wesentliche Vorgaben für die Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange treffen das **Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** sowie die auf dessen Grundlage erlassenen **Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)**. Gemäß dem BImSchG sind entsprechende Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Als Orientierungswerte können die Grenzwerte der entsprechenden Verordnungen herangezogen werden. Für die Beurteilung der Lärmbelastung ist ergänzend die DIN 18005, Teil 1 "Schallschutz im Städtebau" sowie die **TA Lärm** zu berücksichtigen.

Die Belange des Denkmalschutzes regelt das Niedersächsische **Denkmalschutzgesetz (NDSchG)**.

Fachplanungen

Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (2013) stellt für das Schutzgut Arten und Biotope im Plangebiet Biotoptypen mit sehr geringer Bedeutung fest. Der Siedlungsraum wird als bioklimatisch belastet beschrieben.

Im Zielkonzept sowie in den Kategorien Wasser und Stoffretention, Landschaftsbild, Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie Biotopverbund wurde für das Plangebiet keine Zuordnung vorgenommen.

Es gilt uneingeschränkt die **Baumschutzsatzung** der Landeshauptstadt Hannover.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet, geschützte Landschaftsbestandteile) sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG wurden bisher nicht festgestellt.

1.3 Festgelegter Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Festsetzungen des Durchführungsplanes Nr. 90 entsprechen weitgehend den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Nach der Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 90 ist die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Hierbei ändert sich zwar die Rechtsgrundlage - von § 30 BauGB zu § 34 BauGB - nach der die Zulässigkeit zu beurteilen ist, das Ergebnis wird aber zumeist identisch sein. Da sich durch die Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 90 im überwiegenden Teil des Aufhebungsgebietes keine relevanten Änderungen an der Zulässigkeit von Vorhaben ergeben, ist in diesen Bereichen nicht mit Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zu rechnen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Durch die Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 90 ergeben sich aufgrund der überwiegend unveränderten planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben zumeist keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit. Für die Bereiche für die dies nicht zutrifft, wird sich das Bebauungsplanverfahren Nr. 1868 - östlich Engelbosteler Damm ausführlich mit den Auswirkungen befassen.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch die Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 90 ergeben sich aufgrund der überwiegend unveränderten planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben zumeist keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Für die Bereiche für die dies nicht zutrifft, wird sich das Bebauungsplanverfahren Nr. 1868 - östlich Engelbosteler Damm ausführlich mit den Auswirkungen befassen.

2.3 Schutzgut Boden / Fläche

Durch die Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 90 ergeben sich aufgrund der überwiegend unveränderten planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben zumeist keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche. Für die Bereiche für die dies nicht zutrifft, wird sich das Bebauungsplanverfahren Nr. 1868 - östlich Engelbosteler Damm ausführlich mit den Auswirkungen befassen.

2.4 Schutzgut Wasser

Durch die Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 90 ergeben sich aufgrund der überwiegend unveränderten planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben zumeist keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Für die Bereiche für die dies nicht zutrifft, wird sich das Bebauungsplanverfahren Nr. 1868 - östlich Engelbosteler Damm ausführlich mit den Auswirkungen befassen.

2.5 Schutzgut Luft und Klima

Durch die Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 90 ergeben sich aufgrund der überwiegend unveränderten planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben zumeist keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima. Für die Bereiche für die dies nicht zutrifft, wird sich das Bebauungsplanverfahren Nr. 1868 - östlich Engelbosteler Damm ausführlich mit den Auswirkungen befassen.

2.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Durch die Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 90 ergeben sich aufgrund der überwiegend unveränderten planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben zumeist keine Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild. Für die Bereiche für die dies nicht zutrifft, wird sich das Bebauungsplanverfahren Nr. 1868 - östlich Engelbosteler Damm ausführlich mit den Auswirkungen befassen.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 90 ergeben sich aufgrund der überwiegend unveränderten planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben zumeist keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter. Für die Bereiche für die dies nicht zutrifft, wird sich das Bebauungsplanverfahren Nr. 1868 - östlich Engelbosteler Damm ausführlich mit den Auswirkungen befassen.

2.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung

Im Bereich der Aufhebung sind derzeit keine Natura-2000 Gebiete (FFH-Gebiete, Gebiet nach Vogelschutzrichtlinie) vorhanden. Auswirkungen der Planung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete sind daher nicht zu erwarten.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen regelmäßig, sowohl durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von den abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft) als auch zwischen den verschiedenen abiotischen Schutzgütern (z.B. Boden-Wasserhaushalt).

Die Wechselwirkungen sind ökosystemar d.h. es bestehen funktionale und strukturelle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. So führt z.B. die Versiegelung des Bodens zu vermehrtem Oberflächenwasserabfluss bei gleichzeitig verminderter Grundwasseranreicherung. Ferner wird Lebensraum von Tieren und Pflanzen eingeschränkt bzw. überbaut.

Da durch die Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 90 keine Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, gibt es auch keine Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

2.10 Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen (“Störfallbetriebe“)

Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 1000 m von der Vereinigte Schmirgel- und Maschinen-Fabriken AG (VSM AG), Siegmundstraße 17 im Stadtteil Hainholz. Das Unternehmen unterliegt aufgrund der dort gelagerten, verarbeiteten bzw. produzierten Stoffe der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der sogenannten Störfallverordnung.

Um die Auswirkungen von Störfällen der VSM AG auf die Umgebung beurteilen zu können, wurde ein Gutachten (s. Abschnitt 6.4) zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes von der Landeshauptstadt Hannover beauftragt. Im Gutachten vom Dezember 2017 wird ein angemessener Sicherheitsabstand von 90 m empfohlen. Durch die Beteiligung der zuständigen Fachbehörde, dem staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, wurde der Abstand geprüft und bestätigt. Die Landeshauptstadt Hannover schließt sich diesem Ergebnis an.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Aufhebungsverfahrens befindet sich somit außerhalb des ermittelten angemessenen Sicherheitsabstandes. Es sind keine Auswirkungen für das Aufhebungsgebiet zu erwarten und keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

3 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands

3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 90 ist kein konkretes Vorhaben verbunden. Auch ändert sich vorerst die Zulässigkeit von Vorhaben im überwiegendem Plangebiet nicht. Eine Erörterung der Auswirkungen der Betriebs- und der Bauphase sowie der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung erübrigt sich für diese Bereiche.

4 Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen

Nach jetzigem Kenntnisstand sind keine Beeinträchtigungen von Umweltbelangen bekannt. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung, Maßnahmen durch geplante Bebauungsplanfestsetzungen und Empfehlungen zum Schutz vor nachteiligen Umweltauswirkungen erübrigen sich daher.

Sollte sich dies im Rahmen des Bebauungsplanverfahren Nr. 1868 - östlich Engelbosteler Damm ändern, werden im dortigen Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung von Umweltauswirkungen beschrieben.

Durch die Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 90 ergeben sich keine Eingriffsmöglichkeiten die über die bisherigen hinausgehen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kommt daher nicht zur Anwendung. Die Festsetzung von Ausgleichsflächen ist nicht erforderlich.

5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Auf die Planungsalternativen wurde bereits im Teil I, Begründung im Kapitel 4.1. ausführlich eingegangen.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der hier wiedergegebenen Unterlagen (z.B. wegen technischer Lücken oder fehlender Kenntnisse), die zu einem Infragestellen der Gültigkeit der hier formulierten Schlussfolgerungen zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens führen würde, haben sich nicht ergeben.

6.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung ("Monitoring")

6.2.1 Plangebiet

Ziel und Gegenstand des Monitorings nach § 4c BauGB ist, die Prognosen des Umweltberichts durch Überwachung einer Kontrolle zu unterziehen. Überwachung setzt eindeutige Kriterien und klare Ziele voraus. Wichtigstes Ziel der Kontrolle ist eine Überwachung der Umsetzung umweltrelevanter Festsetzungen. Da es durch die Aufhebung zu keinen Festsetzungen kommt, ist dies in diesem Fall nicht notwendig.

6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 90 ist kein konkretes Vorhaben verbunden. Auch ändert sich vorerst die Zulässigkeit von Vorhaben im überwiegendem Plangebiet nicht. Umweltbezogene Auswirkungen ergeben sich für diese Bereiche daher nicht.

6.4 Quellenverzeichnis

Verzeichnis der Gutachten

- Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen für den Betriebsbereich der VSM – Vereinigte Schmirgel- und Maschinen-Fabriken AG

Gesetze und Verordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV).
- Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Fachplanungen

- Landschaftsrahmenplan der Region Hannover
- Verkehrsmengenkarte der Region Hannover
- Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover.
- Schallimmissionsplan der Landeshauptstadt Hannover
- Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation
- Karte der klima- und immissionsökologischen Funktion für die Landeshauptstadt Hannover (Stand 2006)
- Fachkarte Klimaanpassung
- "Ökologischen Standards beim Bauen im kommunalen Einflussbereich" der Landeshauptstadt Hannover

Begründung des Entwurfes aufgestellt
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Juli 2020

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung des Entwurfes mit Umweltbe-
richt am zugestimmt.

Fachbereichsleitung

61.11 / 15.07.2020